

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 5

Vorlage Nr.: 10/097/V/450/2022

Amt:	Finanzabteilung	Datum:	11.04.2022/EA
Sachbearbeiter:	Alexander Engel	AZ:	5.1/EA

Ortsgemeinde Silz

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat	11.05.2022	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Silz sind für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz	letzte Erhöhung
Grundsteuer A	300 v.H.	2014, von 285 v.H. auf 300 v.H.
Grundsteuer B	385 v.H.	2020, von 365 v.H. auf 385 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.	vor 2002

Gegen den Doppelhaushalt 2021/2022 wurden Bedenken wegen Rechtsverletzungen wegen Nichtbeachtung der Verpflichtung des Haushaltsausgleiches nach § 93 Abs. 4 GemO geltend gemacht. Für das Haushaltsjahr 2022 ist die nach § 18 Abs. 4 GemHVO verpflichtende Darstellung durch welche die haushaltswirtschaftliche Lage der Ortsgemeinde verbessert werden kann, nachzureichen. Im Schreiben vom 13.12.2021 heißt es: „... Eine weitere Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist deshalb zwingend in Betracht zu ziehen.“

Außerdem ist zu beachten, dass der Landesfinanzausgleich in Rheinland-Pfalz zum 01.01.2023 neu geregelt wird. Kürzlich wurden die voraussichtlichen neuen Nivellierungssätze veröffentlicht.

	Nivellierungssatz aktuell	Nivellierungssatz ab 01.01.2023*
Grundsteuer A	300 v.H.	345 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.	465 v.H.
Gewerbesteuer	365 v.H.	400 v.H.

* Die neuen Nivellierungssätze sind noch nicht abschließend festgelegt

Die Hebesätze sollten langfristig mindestens die Höhe der Nivellierungssätze haben, da sonst die Umlagebelastung steigt. Um eine enorme Erhöhung um bis zu 100 Punkte zu vermeiden, wäre eine entsprechende Erhöhung für das Haushaltsjahr 2022 sinnvoll.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanzielle Auswirkungen eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze hätte:

	Hebesatz	Steueraufkommen Stand: 04.04.2022	Mehreinnahmen jährlich	Prozentuale Erhöhung
Grundsteuer A	300 v.H.	1.174 €		
	326 v.H.	1.276 €	102 €	8,67%
	335 v.H.	1.311 €	137 €	11,67%
	345 v.H.	1.350 €	176 €	15,00%
Grundsteuer B	385 v.H.	80.988 €		
	410 v.H.	86.247 €	5.259 €	6,49%
	420 v.H.	88.351 €	7.363 €	9,09%
	465 v.H.	97.817 €	16.829 €	20,78%
Gewerbsteuer	380 v.H.	88.468 €		
	390 v.H.	90.796 €	2.328 €	2,63%
	400 v.H.	93.124 €	4.656 €	5,26%
	403 v.H.	93.823 €	5.355 €	6,05%

Nachdem die aktuellen Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinde Silz über den aktuellen Nivellierungssätzen des Landesfinanzausgleichsgesetzes liegen, hat eine weitere Anhebung der Hebesätze keine Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen und die Höhe der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage. Die Mehreinnahmen aus einer Anhebung der Steuerhebesätze würden im Haushaltsjahr 2022 in voller Höhe bei der Ortsgemeinde verbleiben.

Beispielrechnung der finanziellen Auswirkungen der Hebesatzerhöhung für den einzelnen Bürger, der für sein Wohnhaus 235,00 € Grundsteuer im Jahr 2021 bezahlt hat:

Grundsteuer B		
Hebesatz	Grundsteuer	Veränderung
385 v.H.	235,00 €	
410 v.H.	250,26 €	15,26 €
420 v.H.	256,36 €	21,36 €
465 v.H.	283,83 €	48,83 €

Beschlussvorschlag Rat:

Der Ortsgemeinderat beschließt mit _____ Ja-Stimmen, _____ Nein-Stimmen und _____ Enthaltungen die Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2022 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A _____ v.H.
Grundsteuer B _____ v.H.
Gewerbsteuer _____ v.H.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.